



Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin



Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

Thomas Krause
Rembrandtweg 48
22846 Norderstedt

Amt für Bildung und Kultur
Fachbereich Kultur

Ihre Gesprächspartnerin	Frau Clausen
Zimmer-Nr.	165
Telefon direkt	040 / 535 95 165
Fax	040 / 535 95 609
E-Mail	Katja.clausen@norderstedt.de
Datum	24.09.2026

Beantwortung der Einwohnerfragen im Kulturausschuss vom 27.08.2026

Sehr geehrter Herr Krause,

vielen Dank für Ihre Anfragen vom 27.08.2026 im Kulturausschuss, die ich hiermit wie folgt beantworte:

Anlage 4 zu TOP 5.4

Frage a)

Wie definiert sich in Anlage 1 der Begriff „Kosten“? (Wie) sind diese Zahlen für den Bürger nachvollziehbar? Es drängt sich der Verdacht auf, hier sollen „eh-da“-Kosten umgelegt werden (Extrembeispiel: Gehwegreinigung) oder Mietpreise generiert werden.

Antwort

Die Kosten ergeben sich aus den AGB vom Amt für Bildung und Kultur, aus der Benutzungsordnung und Entgelttarif für Sportstätten, Schulräume und Schulhöfe der Stadt Norderstedt sowie aus den Rechnungen der Mehrzweck-säle Norderstedt GmbH.

HAUSANSCHRIFT

Rathausallee 50
22846 Norderstedt
Tel.: 040 53595-0
Fax: 040 53531383
Mail: info@norderstedt.de

Frage b)

Laut Anlage 1 hat der MVN im Jahr 2024 Kosten in Höhe von 2.993 Euro verursacht durch die Nutzung von Schulaulen. Wie berechnet sich beispielsweise diese Zahl? Ich greife diese Zahl heraus, da ich weiß, dass Schulaulen vom MVN eher selten benutzt werden, und mich interessiert ja hier die Berechnungsmethodik.

POSTFACHANSCHRIFT

Postfach 1980
22809 Norderstedt

Antwort

Die Zahlen wurden durch das Amt für Schule und Sport erhoben. Grundlage der Berechnung ist die Benutzungsordnung und Entgelttarif für Sportstätten, Schulräume und Schulhöfe der Stadt Norderstedt

BANKVERBINDUNG

Volksbank Raiffeisenbank eG
IBAN: DE80 2019 0109 0045 0015 60
BIC: GENODEF1HH4

Hamburger Sparkasse
IBAN: DE83 2005 0550 1331 1210 02
BIC: HASPDEHHXXX

Sparkasse Holstein
IBAN: DE25 2135 2240 0135 8587 77
BIC: NOLADE21HOL

Frage c)

Absatz 3.2 in der neuen Fassung liest sich verwirrend. Die Gesamtförder-summe i. H. v. 100.00,00 Euro scheint sich hier auf externe Mietkosten zu beziehen. Im Sachverhalt der Beschlussvorlage soll „durch die Einführung eines Kostendeckels eine Stabilität der Raumförderung im Haushalt gewährleistet“ werden. Wie passen diese beiden Eindrücke zueinander?

Steuernummer: 11 298 30285
USt-ID: DE36 541 0648
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 09ZZZ00000039480

Weitere Informationen erhalten
Sie auf unserer Website:

norderstedt.de

Antwort:

Durch die Veränderung des Beschlusses ist die Grundlage der Frage nicht mehr gegeben. Demnach entscheiden die politischen Gremien zu jeder Haushaltsaufstellung neu über die angesprochene Höchstgrenze.

Frage d)

Wenn „pro Jahr eine Gesamtfördersumme in Höhe von 100.000 € zur Verfügung“ steht und „die Antragssumme die Fördersumme überschreite[t]“, soll „eine prozentuale Kürzung bis zum Erreichen der Gesamtfördersumme“ erfolgen. Dies bedeutet für mich im Umkehrschluss, entweder, dass Förderzusagen hier nur unter dem Vorbehalt gewährt werden können, dass die Gesamtfördersumme nicht überschritten wird, und ansonsten eine potenziell rückwirkende Kürzung für eine möglicherweise längst abgeschlossene Veranstaltung, also eine Rückforderung, entsteht, oder dass Förderzusagen nur in ungewisser Höhe und nicht für das laufende Kalenderjahr gegeben werden. Beispiel: Veranstaltung A findet im Februar statt, beantragt, gefördert, durchgeführt. Im Mai wird nun festgestellt, dass die Gesamtfördersumme durch Genehmigung einer Veranstaltung B (im November) überschritten ist. Wird nun vom Veranstalter der Veranstaltung A ein Anteil zurückgefordert? Bitte verzeihen Sie mir hier mein Unwissen über die Förder- und Antragsprozesse und passen mein Beispiel nötigenfalls an.

Antwort

Bei der Mittelbeantragung durch die Kulturträger für ein Haushaltsjahr wird zukünftig die Beantragung auch externer Räume abgefragt. Auf Basis der Antragssummen wird der dann gültige Fördermittelbescheid erstellt.

Frage e)

Die Gesamtfördersumme von 100.000 € soll sicherstellen, „dass durch die Einführung eines Kostendeckels eine Stabilität der Raumförderung im Haushalt gewährleistet wird“. Wie passt diese Gewährleistung zu städtischen Veranstaltungen kultureller Art? Landen hier Mietkosten in einem anderen Posten?

Antwort:

Der Kostendeckel bezieht sich ausschließlich auf entstehende Raumkosten bei externen Räumen.

Frage f)

Im Beschlussvorschlag wird erwähnt, dass es notwendig wird, „Mit Inbetriebnahme des BiNo [...] über die Beteiligung an den entstehenden Betriebskosten neu zu befinden“. Viele der Kulturträger, meines Wissens auch der MVN, werden vom BiNo wenig bis gar nicht profitieren. Ein Irrtum meinerseits würde mich hier sehr freuen.

Subjektiv leiden die Vereine stattdessen eher darunter, dass die Kosten für das BiNo im Haushalt dafür sorgen, dass die Renovierung anderer städtischer Räume wie TriBühne, Schulen oder FaF ins Stocken gerät. Wo ist ein Kausalzusammenhang?

Antwort

In der Ausschusssitzung wurde beschlossen, dass die städtischen Räume, zu dem auch das BiNo gehört, weiterhin kostenfrei zu nutzen sind. Das BiNo soll auch als Ort für Veranstaltungen für Kulturträger zur Verfügung stehen.

Frage g)

Es wird geplant, pro Kulturträger eine maximale Bezuschussung bei externen Mietkosten von 10.000 Euro festzulegen. Im MVN sind deutlich über 100 Musiker in unterschiedlichsten Orchestern aktiv. Spontan erinnere ich mich für das Kalenderjahr 2025 an Konzerte der vier festen Sparten SBN, JuBlANO, Fishhead Horns, Brass Wind and Fun sowie projektweisen Besetzungen.

Antwort

Es wird pro Kulturträger auf Antrag ein Raumzuschuss bis maximal 10.000,00 € gezahlt. Die innere Struktur des jeweiligen Kulturträgers findet dabei keine Berücksichtigung.

Frage h)

Wie rechtfertigt man hier das Modell, den Förderungszuschuss je Kulturträger zu berechnen? Insbesondere würde am Beispiel des MVN hier motiviert werden, das bestehende Vereinsgefüge aufzubrechen, neue Vereine zu gründen und diese nach Ablauf von zwei Jahren als Kulturträger anerkennen zu lassen. Eine solche Zersplitterung der Vereinslandschaft unserer Stadt kann in meinen Augen nicht Ziel dieser Höchstfördergrenze sein. Betroffen sehe ich hier gleich zwei Kulturpreisträger der letzten zwanzig Jahre (Symphonisches Blasorchester und Theater Pur).

Antwort

Aufgrund der Gleichbehandlung aller Kulturträger können keine individuellen Ausgestaltungsformen der jeweiligen Arbeit betrachtet werden. Eine Vergleichbarkeit zwischen den unterschiedlichen Sparten ist nicht gegeben. Eine Zersplitterung der Vereinslandschaft in Norderstedt ist weder das Ziel noch gewünscht.

Frage i)

Ein zu bevorzugendes Modell berücksichtigt die Anzahl öffentlicher Aufführungen, die Größe des Publikums und/oder eine gewisse Menge an unterschiedlichen innerhalb eines Kulturträgers organisierten Gruppierungen. Inwiefern ist das Modell hier noch veränderbar?

Antwort

Die weitere Ausgestaltung der Kulturförderrichtlinie obliegt der eingesetzten Arbeitsgruppe. Eine zukünftige Beteiligung der Kulturträger ist vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Katja Clausen